

Dr. Alexander Mayer
Vacher Str. 213g, 90766 Fürth
Tel.: 0172 / 98 34 175
<http://www.dr-alexander-mayer.de>

Rundbrief des Stadtheimatpflegers Nr. 79

10. August 2013

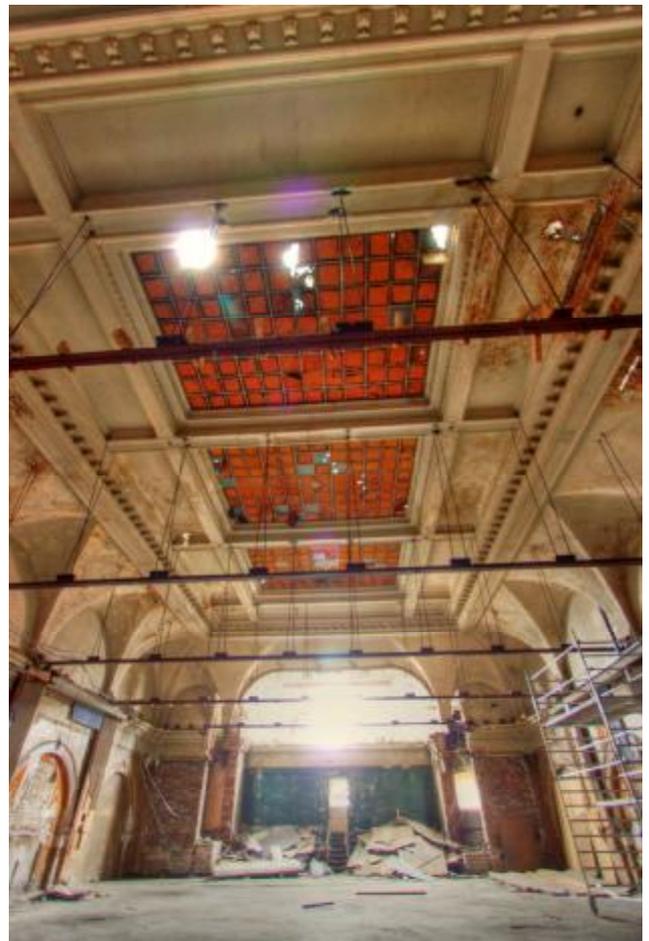
Staatsministerium:

Erlaubnis zum Abriss des Festsaals rechtswidrig

In einem Schreiben des Staatsministeriums vom 8. August 2013 an die Regierung von Mittelfranken heißt es in Hinblick auf meine Petition gegen die Abrissgenehmigung für den Festsaal im ehemaligen Parkhotel:

„Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde abschließend zu dem Ergebnis, dass der o.g. Bescheid der Stadt Fürth rechtswidrig ist.“

Die Begründung entspricht weitgehend dem, was ich intern schon seit geraumer Zeit angeführt habe: Ein Anspruch auf Erlaubnis zum Abbruch aufgrund nachgewiesener oder angeblicher wirtschaftlicher Unzumutbarkeit scheidet von vorneherein aus, weil das Grundstück in Kenntnis der Denkmaleigenschaft erworben wurde. Auch trifft es eben nicht zu, dass sich der Schutz der Denkmäler gemäß Artikel 141 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung in einem Abwägungsgebot erschöpft. Belange der Denkmalpflege können in der planerischen Abwägung nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden, sondern sollen sich aufgrund ihres Verfassungsgrades grundsätzlich gegen andere, auch wirtschaftliche Belange, soweit wie möglich durchsetzen. Das Ministerium hält die Schutzbehauptung der Stadt Fürth, dass der Festsaal im Bewusstsein der Bevölkerung nicht verankert sei, angesichts der Initiativen für seine Erhaltung für abwegig.



Der Festsaal des Parkhotels Ende Juni 2013. Foto: Fritz Walter

Letztendlich wusste ich das alles schon 2011 und dachte damals, die Stadt Fürth würde bzw. könnte keinen rechtswidrigen Bescheid ausstellen ...

Wie im richtigen Leben: „rechtswidrig“ stört nicht weiter

Wer jetzt allerdings denkt, der rechtswidrige Bescheid würde somit aufgehoben, der geht fehl. Das Ministerium als auch die Regierung meinen nämlich, dass ein simpler Rechtsverstoß nicht gravierend genug für eine solche Weisung sei. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so gravierend verhielt es sich schon beim Abbruch des Gärhauses der Humbserbräu.

Ob das nun vor dem Hintergrund konkreter politischer Einflussnahmen oder aber aufgrund der politisch gewollten Einschränkung der Fach- und Rechtsaufsicht in den letzten Jahrzehnten zu verstehen ist, sei dahingestellt.

Tatsache ist, dass einfache Bürger nur dann Recht brechen dürfen, wenn sie sich nicht erwischen lassen. Für die Stadt Fürth gilt das offensichtlich nicht.

Ergo: Angeblich sind vor dem Gesetz alle gleich. Das entspricht aber nicht den Tatsachen, manche sind gleicher. Da mir persönlich das schon immer klar war, erschüttert mich diese Erkenntnis allerdings nicht weiter.

Die „Denkmalstadt“ Fürth hat in jedem Fall Rechtsgeschichte geschrieben. Schon im Herbst erscheint ein Fachaufsatz eines anerkannten Spezialisten für Denkmalrecht, der das „Fürther Modell: Wie beseitige ich ein Baudenkmal?“ für das Fachpublikum darlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Mayer



Übergabe der Petition „Rettet den Festsaal“ an Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer - im Bild auch weitere Unterstützer, so Mitglieder der Initiative „Bessere Mitte Fürth“ und des Vereins „Wir sind Fürth“.
Foto: Regierung v. Mittelfranken.



Regierungspräsident Dr. Bauer machte deutlich, dass die Einflussmöglichkeiten der Regierung - unabhängig von der rechtlichen Einschätzung - in den letzten Jahrzehnten weitgehend eingeschränkt wurden. *Foto: Michael Memmel*